


Recht

**Uni '94:
Neuer Muff
in neuen Kleidern**

- 
- **Freie Wissenschaft
in freier Anstalt**
 - **Freie Wissenschaft
in der Risikogesell-
schaft**
 - **Im Auftrag der
Frauen unterwegs?**
 - **Was war der SDS?**
 - **Feudalherrschaft
der Ordinarien**

Schwerpunkt

Frank Schreiber Altes und Neues aus der Anstalt. Grundrechtsrelevante Anachronismen im Hochschulrecht	40
Ralf Kleindiek Freiheit Wofür? Zur Wissenschaftsfreiheit in der Risikogesellschaft	43
Kristina Brümmer Ordnungsfaktor oder Gegenmacht? Frauenbeauftragte an den Hochschulen - Ein Erfahrungsbericht	46
Christian Rath Zwei Sphären im gemeinsamen Haus. Studentische Wissenschaftsfreiheit — eine Skizze	50
Ralf Oberndörfer Was war der SDS?	51
Hans-Dieter Wolf Feudalherrschaft der Ordinarien über das sonstige wissenschaftliche Personal	54
Matthias Mahlmann Öffnung und Restauration. Zur sozialen Herkunft der Studierenden	56
Positionspapier des BAKJ zur juristischen Ausbildung	58
Ralf Ullrich Das Hochschulurteil von 1973	60

Rubriken

Devrim Safak Das PKK-Verbot. Freiheitskampf am Kant(her)-Haken	62
Politische Justiz	63
Recht Kurz Sesselnücken in Karlsruhe Aufschub für GrundeigentümerInnen Kompromißunternehmen Zukunft? Die Bahn privat	64
Juristische Ausbildung Zur Debatte: Jura an die Fachhochschule? Verantwortung statt Leerlauf in der Zivilstation	66
Briefe an die Redaktion	69
§ammel§urium	71
BAKJ-Adressen	71

Liebe Leserinnen und Leser!

Wieder einmal erblickt nach langer schwerer Arbeit eine neue *Forum Recht*-Ausgabe das Licht der Welt. Dieses Ereignis ist jedes mal für alle Beteiligten aufs neue ein kleines Wunder. Denn schließlich fordert die exakte Abstimmung der Arbeit aller Beteiligten die von Konservativen so viel beschworenen Sekundärtugenden heraus. Daß wir als ordentliche (?) Linke damit so unsere Schwierigkeiten haben, liegt auf der Hand. Das arme Opfer jedoch ist am Ende immer wieder unser Setzer, bei dem alle Versäumnisse auflaufen. Nach dem mittleren Desaster des letzten Heftes haben wir jetzt Besserung gelobt. Naja, mal sehen...

Wieder einmal müssen wir uns schweren Herzens von einigen Kolleginnen trennen: Verena Nedden — Redakteurin seit 1991 — kehrte nur kurz aus ihrem Examensurlaub zu uns zurück, um sich dann endgültig zu verabschieden. Sophie Hack dagegen weilte leider nur kurze Zeit unter uns. Beide begleiten auf dem Weg zu ihren neuen Aufgaben unsere besten Wünsche.

Wieder einmal steht ein BAKJ-Kongreß ins Haus. Er wird auf Seite 70 für Anfang Juni unter dem Titel „Gleiches Recht für alle?!“ in Bochum angezeigt. Ein weiterer Kongreß wirft schon seine langen Schatten voraus. Im November soll „Der Sprung aus dem System“ (so der Arbeitstitel) in Göttingen grundsätzliche politische Rechtsreflexionen ermöglichen.

Wieder einmal dürfen wir zum Schluß herzlich zum Mitschreiben einladen. Wir haben mit Erschrecken festgestellt, daß der Anteil nicht zum Schwerpunkt gehöriger Artikel am Heft deutlich abgenommen hat. Auf die Dauer wird darunter unweigerlich die Vielfalt dieser Zeitschrift leiden. Und bei unserer Schwerpunktfixiertheit läßt sich dies wohl nur durch unaufgefordert von „außerhalb“ eingesandte Beiträge ändern. Dies sollten nicht nur wissenschaftlichen Abhandlungen sein, sondern auch Glossen, Kommentare, Interviews ... Insofern zählen wir ganz stark auf Euch.

Wieder einmal

Eure Reds

Impressum

Herausgeber: Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) und AG rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** AStA FU, Berlin; AStA Uni Bielefeld. **Verlag:** Recht & Billig Verlag, Falkstr. 13, 33602 Bielefeld, ☎ (0521) 6 76 96 (Bestellungen, Mitteilungen zu Vertriebs- und Verwaltungskram bitte schriftlich an diese Adresse). **Bankverbindung:** Kto-Nr. 6488-302, Postbank Hannover (BLZ 250 100 30). **Redaktionsanschrift:** c/o Georg Restle, Bettackerstr. 25, 79115 Freiburg, ☎ 0761/49 34 51 (Manuskripte, LeserInnenbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse). **Redaktion:** Zeycan Atik (Saarbrücken), Bernd Jansen (Bonn), Ralf Kleindiek (Gießen), Nicola Kriesel (Göttingen), Matthias Mahlmann (Berlin), Christian Rath (Freiburg), Georg Restle (Freiburg), Rainer Schäfer-Eikermann (Bielefeld), Ute Schenkel (Leipzig), Frank Schreiber (Marburg), Henrik Solf (Göttingen), Margarete Spiecker (Marburg), Eyk Ueberschär (Potsdam/Münster), Stefanie Ziegglwalner (Freiburg). **V.i.S.d.P.:** Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 33602 Bielefeld (Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird von den Herausgebern bzw. der Redaktion geteilt.). **Satz:** Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 33602 Bielefeld. **Layout:** Henrik Solf (Göttingen). **Druck:** AJZ Druck und Verlag, Heeper Str. 132, 33607 Bielefeld. (Wir drucken auf Recyclingpapier, das ohne De-Inking oder Bleiche auskommt. **Erscheinungsweise:** vierteljährlich. **Bezugspreise:** (jeweils incl. 7% MwSt. und Versand) Einzelheft 4,00 DM + 1,50 DM Porto (nur direkt beim Verlag), Jahresabonnement (4 Ausgaben) 16,00 DM, Förderabonnement ab 20,00 DM (es sollten i.d.R. 50,00 DM sein). **Hinweisgem. § 26 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz:** Die AbonnentInnen von *Forum Recht* sind in einer Adressendatei gespeichert, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. **Eigentumsvorbehalt:** Dieses Heft bleibt bis zur Aushändigung Eigentum des Verlags. „Zur-Habe-Nahme“ ist keine Aushändigung i.S.d. Vorbehalts. Nicht ausgehängte Hefte sind unter Angabe der Gründe der Nichtaushändigung an den Verlag zurückzusenden. **Dank** an den DAV für seinen Pressespiegel. **Spendenkonto:** BAKJ c/o Christian Rath (Freiburg), Kto.-Nr. 188 586 60, Sparkasse Freiburg (BLZ 680 501 01).

ISSN: 0930-6420.

Uni '94: Neuer Muff in neuen Kleidern

Mit klammen Fingern und triefenden Nasen sammeln Berliner Studierende Unterschriften für die Auflösung des Abgeordnetenhauses. Ihr Vorwurf an die herrschende Politik: Diese sei schuld an den miserablen Studienbedingungen. „Neuwahlen“ sind das Ziel dieses Volksbegehrens.

Kaum jemand glaubt noch ernsthaft an einen Erfolg dieser Initiative. Warum dann aber überhaupt soviel Zeit und Engagement in einen Appell an die PolitikerInnen investieren? Diese haben zwanzig Jahre lang (in wechselnden Konstellationen) die Universitäten nur verwaltet und ökonomisch domestiziert, sie werden nach einer Neuwahl (in welcher Konstellation auch immer) wohl nichts anderes tun.

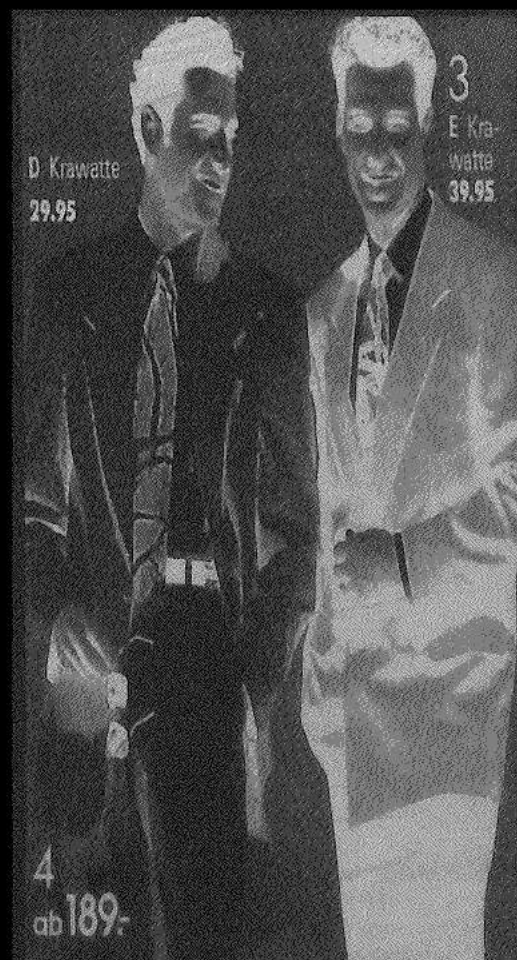
Die Idee einer anderen Universität muß von unten kommen. Selbstorganisierte Seminare, Kurse und Tutorienprogramme sind ein Schritt in die richtige Richtung. Wir wollen die Integration von Theorie und Praxis — also praktizieren wir sie! Wir wollen interdisziplinär kritisch lernen und forschen — also beginnen wir damit! Nutzen wir die Bibliotheken und Seminarräume für das, was uns interessiert. Das „Schein“studium würde so zu einer zwar immer noch unerfreulichen, aber manchmal auch hilfreichen Nebensache. Für das Examen, das uns schrecken soll, wären wir dennoch besser vorbereitet als durch den traditionell-dysfunktionalen Frontalunterricht.

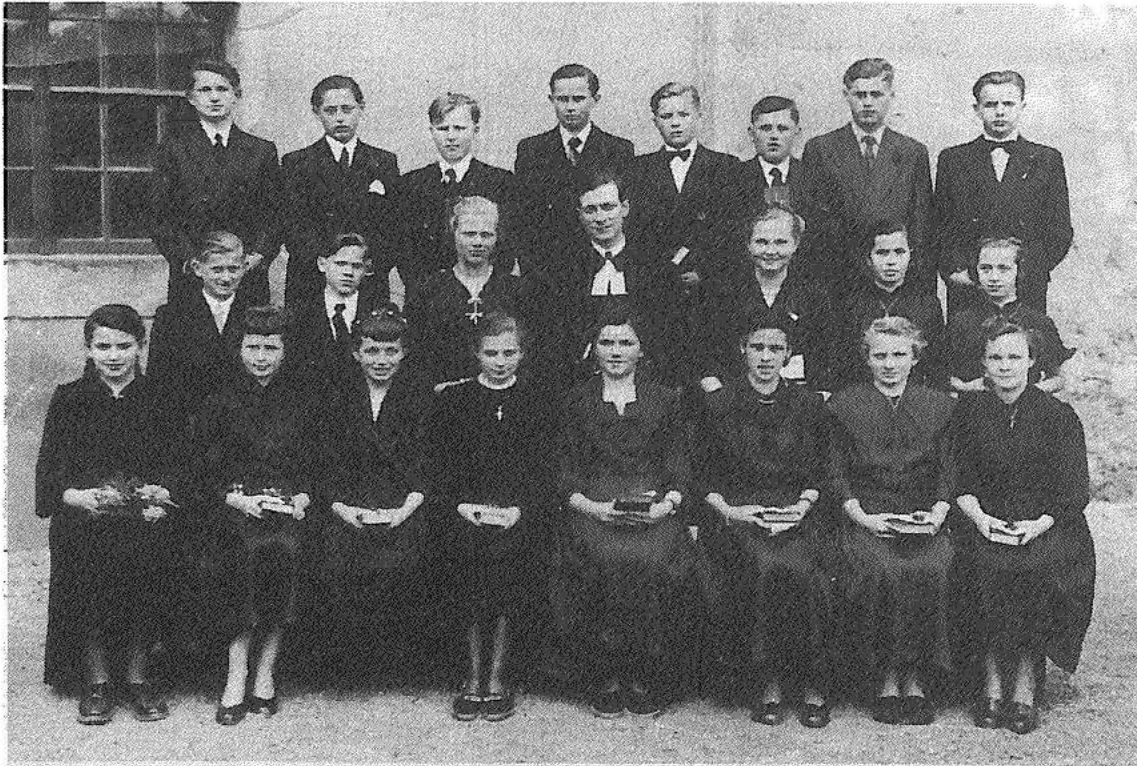
Nur wenn uns die Etablierung einer alternativen universitären Praxis gelingt, entsteht auch wieder eine offene Situation für staatlich vermittelte Reformen.

Und keine Praxis ohne Theorie: Das vor Euch liegende Heft von *Forum Recht* wird einige Blicke auf die Hintergründe der aktuellen hochschulpolitischen Debatte werfen, aber auch — und das ist gerade für die Studierendenbewegung unverzichtbar — die jüngere Geschichte nicht aus dem Auge verlieren.

„Unter den Talaren den Muff von 1000 Jahren“, das war die Losung von 1967. Die alten Nazis stehen heute jedoch längst nicht mehr hinter dem Katheder. Der „neue Muff“ ist die organisierte Unverantwortlichkeit, das matte und unengagierte Durchwursteln. Gerade auch der Studierenden.

Eure REDs





Altes und Neues aus der Anstalt

Grundrechtsrelevante Anachronismen im Hochschulrecht

Frank Schreiber

Selbstbestimmtes Studieren setzt die Teilnahme am – im weitesten Sinne – wissenschaftlichen Diskurs und damit Mitbestimmung im Forschungs- und Lehrbetrieb voraus. Aus dieser Prämisse entsprang in den sechziger Jahren die Forderung nach einer entsprechenden Organisationsstruktur der Hochschulen¹. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts als Organisationsform bot sich aus dieser Sicht an, sind doch gleichberechtigte Mitgliedschaft und weitgehende Selbstverwaltung ihre konstitutiven Merkmale.

Nach § 58 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind Hochschulen heute Körperschaften des öffentlichen Rechts. So eindeutig wie der Wortlaut der Vorschrift ist die Rechtsnatur jedoch keineswegs. So wird verschämt festgestellt, daß „die Universität als Ausbildungsstätte durch anstaltliche Merkmale geprägt“² sei. Die „h.M.“ und das Bundesverfassungsgericht erfanden Anfang der siebziger Jahre das einschränkende Prinzip der „qualitativen Repräsentation“³ und kippten so die Drittelmitbestimmung der Mitgliedergruppen (Professorinnen und Professoren, sonstiges Personal, Studierende) aus

einigen Landeshochschulgesetzen. Qualitative Repräsentation heißt dabei im wesentlichen, daß Mitwirkungsrechte der Gruppen an die Qualifikation der Mitglieder gekoppelt sind⁴. Zu Recht wurde diese Figur als ein Schritt zurück in Richtung anstaltlicher „Ordinarienuniversität“ kritisiert.

Bis heute werden unter dem Deckmantel einer als Lehrstuhlfreiheit mißverstandenen Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 III GG Rechtsfiguren oder -fragmente in das heutige Hochschulrecht und dessen Interpretation tradiert, die dem Institut der öffentlichen Anstalt entstammen bzw. anstaltliche Über-/Unterordnungsverhältnisse bewahren.

Ob dadurch ein Zweck öffentlich-rechtlicher Körperschaften, nämlich den entsprechenden Grundrechtsgebrauch ihrer Mitglieder zu fördern, hinsichtlich der Grundrechte Studierender konkretisiert wird, soll hier untersucht werden.

Von der Anstaltsgewalt zum § 28 HRG

Die Hochschule des 19. Jahrhunderts war eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Wie alle Anstalten (Schule, Strafvollzugsanstalt etc.) wurde die Universität lediglich als ein Bestand von Mitteln in der Hand der öffentlichen Verwaltung betrachtet, der den Zwecken von Forschung und Lehre dient.

Besonderheiten ergaben sich nur aus althergebrachten Standesgrundsätzen, die der Anstalt Hochschule eine weitgehende Selbständigkeit als „autonome Gelehrtenrepublik“⁵ bei inneren Angelegenheiten sicherte. Weitgehende, auf die „Anstaltsgewalt“ als gewohnheitsrechtliche Ermächtigungsgrundlage gestützte Befugnisse gegen die Benutzerinnen und Benutzer d.h. die Studierenden, wie z.B. eine umfangreiche Disziplinalgewalt wurden aus dieser Stellung abgeleitet: Nach Generalklauseln in Disziplinarordnungen wurden Studierende bestraft, die „Sitte und Ehre des akademischen Lebens verletzt“ und ihren Professoren „nicht die schuldige Achtung erwiesen“ haben⁶. Die Rechtsfolgen reichten von der Verwarnung bis hin zu befristeter und unbefristeter Exmatrikulation⁷.

Sowohl die Einordnung der Universität als Anstalt als auch das unbestimmt weite Disziplinarrecht bestanden auch in der

Weimarer Republik fort. Dem Nationalsozialismus bot sich die Disziplinalgewalt als ideales Instrument zur Gleichschaltung der Studierenden an. Erstaunlicherweise wurde bis Mitte der 60er Jahre die Verfassungsmäßigkeit der akademischen Disziplinalgewalt nie in Frage gestellt. Eine rechtliche Grundlage in Form der gewohnheitsrechtlichen „Anstaltsgewalt“ ohne spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Disziplinalgewalt gab es jedoch wegen der Verfassungswidrigkeit des sog. „besonderen Gewaltverhältnisses“ unter der Geltung des Grundgesetzes nicht mehr. Aber auch im Hochschulrecht wurde bis zur sog. „Strafgefangenen“-Entscheidung des BVerfG⁸ vom 14.3.1972 am absolutistischen Konstrukt des „besonderen Gewaltverhältnisses“ festgehalten. Über den gescheiterten Staatsvertrag über die Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen vom 27.3.1969⁹ und kontroversen Debatten in Bundestag und Bundesrat¹⁰ um das HRG, wurde parallel zum Wandel der „Ordinarien“- zur körperschaftlichen Gruppenuniversität der Wandel von der universitären Disziplinalgewalt zum universitären Ordnungsrecht vollzogen. Das Ergebnis war § 28 HRG, der zu Tatbeständen ermächtigt, die zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Hochschule den Widerruf der Einschreibung vorsehen.

Die Einführung eines universitären Ordnungsrechts selbst stellt schon eine Übertragung anstaltlicher Verhältnisse in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dar: Bei innerkörperschaftlichen Konflikten, bei denen Ordnungsrecht den „bestimmungsgemäßen Betrieb“ sichern soll, handelt es sich immer um Konflikte zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und deren Selbstverwaltungsorganen. Insofern widerspricht die hierarchische Konfliktlösung des Ordnungsrechts der prinzipiell gleichrangigen mitgliederschaftlichen Mitwirkung in der Körperschaft. Um so bedenklicher erscheint es, über die Rechtsfolgenseite des § 28 HRG gleich die mitgliederschaftliche Stellung einer einzelnen Mitgliedsgruppe zu regeln: Zwar erlaubt Art. 5 III GG i. v. M. Art. 3 GG eine Ungleichbehandlung der Mitglieder aus funktionalen Gründen¹¹. So ist es unproblematisch, daß Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit Mitglieder sind, Studierende nur bis zur erfolgreichen Prüfung im jeweiligen Studienfach. Es besteht jedoch kein sachlicher Grund für eine verhaltensbezogene Differenzierung hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zwischen den Mitgliedern¹²: Ob eine Professorin oder ein Student stört, hat von vornherein keine qualitativ unterschiedlichen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Hochschule (im Zweifel richten störende Professorinnen und Professoren größeren Schaden an ...).

Aber auch die Wortwahl im § 28 HRG erinnert noch sehr an anstaltliche Verhält-

nisse: Schutzgut ist — wie bei der alten anstaltlichen „Ordnungsgewalt“ — der „bestimmungsgemäße Betrieb“. Darüberhinaus ist der Tatbestand des § 28 HRG so unbestimmt, daß an seiner Verfassungsmäßigkeit gezweifelt werden kann¹³, die Verwandtschaft zu ähnlich blumig umschriebenen gewohnheitsrechtlichen Tatbeständen in den sog. „besonderen Gewaltverhältnissen“ früherer Tage ist unverkennbar.

Exmatrikulationen auf der Grundlage des § 28 HRG sind selten, eine psychische Wirkung auf das Verhalten der Studierenden, z.B. bei Streikaktionen ist jedoch vorgezeichnet, wenn die Hochschulleitung mit dem Ordnungsrecht gegen Streiks vorgehen kann und ein „universitäres Arbeitskämpfrecht“, wie es zu Beginn der siebziger Jahre gefordert wurde¹⁴, fehlt.

Vom Mythos der Studentenschaft als „Zwangskörperschaft“

Knüpft das Ordnungsrecht noch direkt an anstaltliche Traditionen an, so ist die Benachteiligung der Mitgliedsgruppe der Studierenden im Wege der externen Kontrolle der sog. „verfaßten Studentenschaft“ subtiler, für die Praxis dafür aber um so bedeutsamer. Die Binnenorganisation der deutschen Hochschulumitglieder in Form der aufgrund § 41 HRG fakultativ errichtbaren verfaßten Studenten- und Studentinnenschaft wird von der h.M. als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit „Zwangsmitgliedschaft eingeordnet“¹⁵. Zwar zweifelt heute niemand mehr an der Zulässigkeit der „zwangsmitgliederschaftlichen Organisation der Studentenschaft“. Aus diesem „Zwang“ folgt jedoch nach der h.M. eine restriktive Interpretation der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Studentinnen- und Studentenschaft. Der (angebliche) Eingriff in die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 I GG sei nämlich nur bei Befugnissen der Studentenschaft zu rechtfertigen, die durch kollidierendes Verfassungsrecht geschützt seien¹⁶. So stehe den Organen nicht das Mandat zu, sich über den hochschulpolitischen Rahmen hinaus politisch zu äußern¹⁷. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Hochschulpolitik und Allgemeinpolitik gingen zu Lasten der Organe¹⁸.

Das Absurde dieser Argumentation wird freilich erst auf den zweiten Blick deutlich, vielleicht weil der „Zwang“ des AstA gegen den studentischen Geldbeutel in Form des Semesterbeitrags zunächst sehr plastisch und schmerzhaft erscheint: Die Mitgliedschaft in der Studentinnen- und Studentenschaft ist dem Eintritt in die Hochschule akzessorisch. Würde anstelle des Semesterbeitrages eine (höhere) Studiengebühr von der Universität erhoben, könnte dies wegen des freiwilligen Beitritts konsequenterweise kein „Zwang“ sein, obwohl eine Studiengebühr der schärfere Eingriff in die Grundrechte Stu-

dierender wäre. Insofern spricht vieles dafür, wegen der Akzessorität des Beitritts nicht von „Zwang“ zu sprechen oder anderenfalls die Hochschule selbst als „Zwangskörperschaft“ einzuordnen (denn: Ohne Mitgliedschaft kein Studium¹⁹). Aber selbst wenn von einem (für Art. 2 I GG relevanten) „Zwang“ ausgegangen wird, so berührt dieser wohl kaum den Schutzbereich von Art. 9 I GG, der öffentlich-rechtliche Vereinigungen nicht mitumfaßt²⁰. Seltsamerweise hat die Zwangskörperschaftsthese mit der daraus folgenden restriktiven Aufgaben- und Befugnisbeschreibung der Studentenschaft dazu geführt, daß im Hochschulrecht die Möglichkeit der Popularklage eröffnet wurde²¹: Jeder Student und jede Studentin kann sich grundsätzlich mit dem Vorwurf der Verletzung von Art. 2 I GG gegen jede mögliche Aufgabenüberschreitung des AstA richten. Diese Rechtsprechung ist im Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften einzigartig²², denn selbst innerhalb der Hochschule, wie auch z.B. in Gemeinden, besteht keine Klagebefugnis der Mitglieder bei Zuständigkeitsüberschreitungen ihrer Organe²³.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Nitsch u. a., 238
- 2 Maurer, § 23 Rn 40
- 3 BVerfGE 35, 79 (80) (Leitsatz 8) (Anmerkung in diesem Heft); Wolff/Bachof, § 93 V. 2.; Karpen, 903-913 m. w. N.
- 4 Karpen, 912
- 5 Denninger/Hammer, § 28 Rn 2
- 6 zitiert nach Geulen/Stuby, KJ 1969, 123 (128)
- 7 Denninger/Hammer, § 28 Rn 2
- 8 BVerfGE 33, 1
- 9 ausf. hierzu Geulen/Stuby, KJ 1969, 125ff.; Denninger/Hammer, § 28 Rn 5ff
- 10 ausf. Denninger/Hammer, § 28 Rn 7f
- 11 BVerfGE 35, 79 (130 und 132ff)
- 12 ähnlich auch BVerfGE 35, 79 (161) (Votum v. Brünneck/Simon)
- 13 Denninger/Hammer, § 28 Rn 23
- 14 Geulen/Stuby, KJ 1969, 125 (139f)
- 15 Pieroth/Schlink Rn 851; Kimminich, in: v. Münch 1988, 11. Abschn. VI. 2. m. w. N.
- 16 Pieroth/Schlink, Rn 818
- 17 BVerfGE 34, 69 (74)
- 18 VGH Kassel ESVGH 25, 140
- 19 Pieroth NJW 1976, 1517 (1518)



- 20 ständige Rspr. z. B. BVerfG, NJW 1987, 337; a. A. Pieroth/Schlink, Rn 819
- 21 VGH Kassel (II OG 79/71), zit. bei Ladeur, DuR 1975, 209 (212)
- 22 Ladeur, DuR 1975, 209 (215)
- 23 VG Freiburg, NJW 1976, 1517 m. Anm. Pieroth. Zur Anwaltschaft vgl. recht intern vom 22.12.93

Der politische Hintergrund ist allerdings kaum verwunderlich, können doch so mißliebige studentische Meinungen von innen wie außen (mittels Rechtsaufsicht) justizabel gemacht werden.

Mit der „Zwangs“körperschaft und dem „allgemein-politischen Mandat“ hat sich die Rechtsprechung eine Keule gebastelt, mittels der sie nicht mehr an der Grundrechtsrelevanz des Organverhaltens anzuknüpfen braucht, sondern das Politische zum Sperrgebiet der Körperschaft erklärt. Es ist festzustellen, daß durch die gegenwärtig herrschende Interpretation der Rechtsstellung der Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche „Zwangs“körperschaft der eigentliche Zweck der Grundrechtseffektivierung weitgehend verfehlt wird. Dabei ist die Notwendigkeit dieser Binnenkörperschaft offensichtlich, denn mitgliederschaftliche

Mitwirkung bedarf einer umfassende demokratische Willensbildung. Gerade an Massenuniversitäten ist dies ohne Strukturen, wie sie die sog. „verfaßte Studentenschaft“ aufweist, nahezu unmöglich.

Willensbildung ist jedoch eine Grundvoraussetzung zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten. Die Fesseln, die der Studierendenschaft allerdings durch die Rechtsprechung angelegt werden, stellen eine gravierende Beeinträchtigung dieser Möglichkeiten dar. Für den Bereich der Willensbildung ist daher faktisch kaum ein Vorteil zur Rechtsstellung im Benutzerverhältnis der Anstalt erkennbar.

Grundrechtseffektivierung als Leitgedanke

Grundrechte markieren auch Grundanforderungen an die Struktur öffentlich-rechtlicher Körperschaften²⁴. Öffentlich-rechtliche Körperschaften müssen daher durch eine funktionsgerechte Organisation der fördernden Sicherung der individuellen Freiheit dienen²⁵.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Verfaßtheit der sog. „Studentenschaft“ — dies belegen auch die Aufgabenkataloge in den Landeshochschulgesetzen — ist somit primär Grundrechtseffektivierung²⁶ im Hinblick auf Art. 5 I, III und Art. 12 GG. Aus der Doppelfunktion von Grundrechtseffektivierung und Aufgabenwahrnehmung als öffentlich-rechtliche juristische Person ergibt sich zum einen, daß die Studierendenschaft Grundrechtsträger über Art. 19 III GG ist²⁷. Zum anderen aber auch, daß diese Grundrechte so weit — und d.h. nicht weiter aber auch nicht weniger weit — gehen, wie sie die Grundrechtsverwirklichung der Mitglieder, sprich: der einzelnen Studierenden dienen. Es zeigt sich aus dieser grundrechtsbezogenen Herleitung²⁸, daß die Abgrenzung von allgemein-politischem Mandat und hochschulpolitischem Mandat wenig hilfreich ist²⁹: Ein „allgemein-politisches“ Mandat steht der Studierendenschaft — mit der Ausnahme Niedersachsens — mangels gesetzlicher Normierung sicher nicht zu. Andererseits kann sich aber die Aufgabenwahrnehmung des AstA in einem z.B. von der Meinungsfreiheit des Art. 5 I GG geschützten Bereich entfalten, wenn damit z.B. die Meinungsfreiheit der einzelnen Studierenden im Rahmen der Willensbildung effektiviert wird. Insofern kann der AstA zu allen „allgemein-politischen“ Themen, die an der Universität in Ausübung der individuellen Meinungsfreiheit Studierender diskutiert werden, rechtmäßig Stellung beziehen. Aber nicht nur die restriktive Auslegung der Aufgaben und Befugnisse der verfaßten Studierendenschaft, auch die Mitgliedschaft zweiter Klasse in der Körperschaft Hochschule ist schwierig zu rechtfertigen. Mag das Prinzip der „qualitativen Repräsentation“ in der Auslegung des BVerfG im historischen Kontext menschlich noch nachvollziehbar sein, sah sich doch die Professoren-

enschaft (und damit die Rechtslehrer im Ersten Senat) umzingelt von Studierenden, die „ihre“ Uni zur Speerspitze der Revolution machen wollten, so sind die vielen kleinen Benachteiligungen, z.B. bei der Nutzung der Hochschuleinrichtungen oder durch das Ordnungsrecht nach § 28 HRG in Art. 5 III GG und Art. 12 GG keineswegs vorgezeichnet. Im Gegenteil: Der Schutzbereich des Art. 5 III GG stellt sich für Studierende nicht nur als ein Reflex einer „Lehrstuhlfreiheit“ dar, vielmehr ist der Beitrag Studierender zum wissenschaftlichen Diskurs auch wissenschaftstheoretisch auf der Grundlage eines kommunikativen Wissenschaftsbegriffes als notwendig anerkannt worden³⁰. Die Bedeutung der Hochschulausbildung als Berufsqualifikation und damit unter Art. 12 I GG fallenden Bereich wächst ständig. Die fördernde Sicherung dieser Freiheiten ist als Funktion der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch vor dem Hintergrund anderer Angriffe auf studentische Grundrechte (numerus clausus, Zwangsexmatrikulation) immer schwieriger zu erfüllen. Die anstaltlichen Anachronismen sind daher nicht nur überflüssig, sondern auch für die Grundrechtseffektivierungsfunktion öffentlich-rechtlicher Körperschaften mehr als kontraproduktiv.

Frank Schreiber studiert Jura in Marburg.

Anmerkungen

- 24 z.B. BVerfGE 35, 79, (Leitsatz 7) und 129ff
 25 Pieroth/Schlink, Rn 116
 26 Denninger/Becker, § 41 Rn 12
 27 sehr str., vgl. Denninger/Becker, § 41 Rn 12; Dambowski, DVBl 1978, 229 (234f); Pieroth/Schlink, Rn 185ff m.w.N.
 28 im Anschluß an Denninger/Becker, § 41 Rn 12
 29 vgl. auch Ladeur, DuR 1975, 209ff
 30 Geulen/Stuby, KJ 1969, 125 (139) unter Bezugnahme auf Habermas

Literatur

- Dambowski, Wulf, Zur Problematik der verfaßten Studentenschaft, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 1978, 229
 Denninger, Erhard (Hrsg.), Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 1984
 Geulen, Reiner/Stuby, Gerhard, Ordnung als Repression, Kritische Justiz (KJ), 1969, 125
 Karpen, Ulrich, Hochschulplanung und Grundgesetz, 1987
 Ladeur, Karl-Heinz, Über das „Politische“ als Rechtsbegriff; Demokratie und Recht (DuR) 1975, 209
 Maurer, Hartmut, Allgemeines Verwaltungsrecht, ⁸1993
 Münch, Ingo von (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, ⁸1988
 Nitsch, Wolfgang u.a., Hochschule in der Demokratie, 1965
 Pieroth, Bodo, Anmerkung zu VG Freiburg, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1976, 1517
 ders./Schlink, Bernhard, Grundrechte — Staatsrecht II, ⁷1991
 Wolff, Hans J./Bachof, Otto, Verwaltungsrecht II, ⁸1987

Nicht täglich -
aber gründlich



Themenschwerpunkte
der letzten Hefte:

- Nr. 193: Weltinformationsordnung
 Nr. 194: Das neue Südafrika
 Nr. 195: Soziale Bewegungen
im Nahen Osten

8 mal im Jahr für DM 54,-
 Einzelheft DM 7,50,-

Bezug:

Informationszentrum Dritte Welt,
 Postfach 5328, 79020 Freiburg

- Bitte schickt mir Eure Materialliste
 Ich bestelle die **blätter des iz3w**
 (acht Ausgaben/Jahr)
 Im Abonnement
 als unverb. Probeabo von drei
 Ausgaben für DM/ sfr. 10,-
 in bar
 per Scheck

Name

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Datum/Unterschrift

Ich weiß, daß ich diese Bestellung innerhalb einer
 Woche widerrufen kann

Datum/Unterschrift



Freiheit Wofür?

Zur Wissenschaftsfreiheit in der Risikogesellschaft

Ralf Kleindiek

Einsamkeit und Freiheit*, dieses von Humboldt formulierte soziale Leitbild der Universität, ist nach wie vor ein regulatives Prinzip jeder Universitätsreform.¹

Das Bild der Wissenschaften hat sich seit dieser nunmehr 30 Jahre alten Beschreibung Helmut Schelskys radikal verändert. Dies gilt sowohl für die innerwissenschaftlichen Strukturen als auch für ihre Stellung in der Gesellschaft. Vergewärtigt man sich die Bereiche, in denen Wissenschaft betrieben wird, so ergibt sich ein sehr uneinheitliches Bild, denn das ernsthafte und planmäßige Gewinnen und Vermitteln von Erkenntnissen erfolgt in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen und zu ganz unterschiedlichen Zwecken. Wissenschaft wird in der Industrie, in der Universität, ebenso wie in staatlichen und privaten Großforschungseinrichtungen betrieben. Hierbei zeigt sich zudem, daß die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen durchlässig und fließend geworden sind.

In der gegenwärtigen Kontroverse um

die Freiheit der Wissenschaften stehen die Naturwissenschaften im Mittelpunkt. Der Grund hierfür liegt darin, daß unter den Bedingungen moderner Risiken, wie etwa der Atomenergie- und der Gentechnologie, der wissenschaftlich-technische Fortschritt in einer Doppelrolle verfangen ist: Einerseits sind die mit ihm einhergehenden Risiken zunehmender Kritik ausgesetzt, andererseits steigen aber auch die Erwartungen an die Wissenschaften, Fortschritte zu erzielen, um Zivilisationsgefahren wirksam begegnen zu können, ständig.² Dieser Prozeß hat die Wissenschaften aus ihrem Elfenbeinturm heraus auf den Tummelplatz ganz zentraler gesellschaftlicher Konflikte gezerrt. Die Naturwissenschaften nehmen, wie es Stefan Breuer formuliert, in modernen Gesellschaften den Platz der Religionen ein.³

In dem Ausmaß, in dem der wissenschaftlich-technische Fortschritt zum entscheidenden Movens wird, hat sich allerdings auch der Protest hiergegen verwissenschaftlicht. Die Zeiten sind längst vorbei, in denen sich bei Kontroversen über

riskante Zukunftstechnologien vermeintlich objektiver, wissenschaftlich fundierter Sachverstand und laienhafter Protest gegenüberstehen, sondern es wird Wissenschaft gegen Wissenschaft eingesetzt.⁴ Der vormals bestehende – oder jedenfalls behauptete – monolithische Block Wissenschaft, der sich gegenüber Gesellschaft und Staat abschotten konnte, ist aufgelöst und damit in eine Legitimationskrise geraten. Die hiergegen geführten Abwehrkämpfe berufen sich vor allem auf die durch Art. 5 III Satz 1 GG grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit („Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“).

In dem Maße, wie mit Wissenschaft Macht gewonnen (und verloren) und Politik gemacht wird, ist die klassische Forderung nach der Freiheit von Forschung und Lehre problematisch geworden. Deshalb ist es notwendig, sich Vergewisserung darüber zu verschaffen, zu welchem Zweck die grundrechtlichen Garantien in

DIE ISOLIERTEN GEFÜHLE
 DIE ISOLIERTEN GEDANKEN
 DIE ISOLIERTEN MENSCHEN
BEFREIEN
 ZUSAMMENLEGUNG DER
 POL. GEFANGENEN

„Seit über 20 Jahren befinden sich politische Gefangene in bundesdeutschen Gefängnissen.“ Mit dieser Einleitung beginnt ein Aufruf zur Unterstützung politischer Gefangener durch Kollektive, Projekte, Initiativen. Die Monatszeitung für Selbstverwaltung, CONTRASTE, hat dazu ein Sonderdruck herausgegeben. Inhalt: Gespräch über politische Gefangene, Solidarität und was tun? Aufruf zur Unterstützung. Zur Geschichte der Sonderhaftbedingungen gegen politische Gefangene.

4 Seiten Berliner Format. (Gegen 2 DM in Briefmarken, 100 Exemplare 10 DM, Vorkasse)

Plakatmappe: Stadtguerilla

16 verschiedene Plakate aus England, Frankreich, Italien, BRD, Niederlande. Ein Plakatüberblick der Geschichte der letzten 25 Jahre zum Thema Stadtguerilla in der BRD. Aus dem Beständen des Internationalen Instituts für Sozialgeschichte in Amsterdam. Der Überschub kommt der Solidaritätsarbeit für die politischen Gefangenen zu.

DIN A3 - zweifarbig, Mappe. (Gegen 30 DM + 10 DM Porto u. Verpackung, nur gegen Vorkasse - Scheck, Bargeld)

CONTRASTE-Schnupperabo

Zum dreimonatigen Kennenlernen CONTRASTE zum Preis von 10 DM (Vorkasse). Die Monatszeitung für Selbstverwaltung berichtet über Arbeiten ohne Chef, Alternativmedien, Frauenprojekte, Kommunen, Kultur von unten, Projekte in der Dritten Welt, Ökonomie ohne Geld und vieles mehr...

CONTRASTE
Postfach 104520
69035 Heidelberg

POLITISCHE GEFANGENE: „ES WIRD ZEIT, DASS SIE RAUSKOMMEN!“

Art. 5 III Satz 1 bestehen und welche Interpretation der Wissenschaftsfreiheit am ehesten in der Lage ist, den gesellschaftlichen und demokratischen Anforderungen gerecht zu werden.

Von der Freiheit der deutschen Universität zur Freiheit für Alle?

Die Kontroverse um das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit konzentriert sich traditionell auf den universitären Bereich, obwohl sich mit einem Wandel der Wissenschaftslandschaft — 50% der Forschung werden privat finanziert — auch der Zuschnitt des Art. 5 III Satz 1 GG verändert hat.⁵ Eine dieser Entwicklung entsprechende Auseinandersetzung mit der Frage, ob auch die Industrewissenschaft durch Art. 5 III geschützt ist, erfolgte jedoch erst verhältnismäßig spät und auch danach geht die verfassungsrechtliche Literatur nahezu einhellig davon aus, daß die Lebensbereiche Wissenschaft, Forschung und Lehre in ihrer Gesamtheit unter den Schutz von Art. 5 III GG fallen sollen.⁶ Diese undifferenzierende Auslegung übersieht, daß die Wissenschaftsfreiheit zu den Grundrechten gehört, deren Freiheitsgehalt sich erst durch Ausgestaltung entfaltet und nicht durch bloße Eingriffsabwehr. Hierbei kann die vorzufindende soziale Wirklichkeit nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung des Gewährleistungsbereiches der Wissenschaftsfreiheit sein, da sich diese gerade nicht „von selbst“ entfaltet, sondern als grundrechtlich garantierte Freiheit organisiert werden muß. Die Organisation dieses Freiheitsbereiches bedeutet wiederum, daß organisationsinterne Strukturen vorhanden sein müssen, die freie Wissenschaft ermöglichen.⁷ Dies muß nicht zwingend durch den Staat erfolgen, sondern ist vielmehr Konsequenz der Tatsache, daß der Bereich der Industrieforschung dem Prinzip der Gewinnmaximierung durch kommerzielle Umsetzung und Nutzung wissenschaftlich-technischen Fortschritts unterworfen und so strukturell nicht in der Lage ist, die grundrechtlich garantierte Freiheit der Einzelnen zu vermitteln. Andererseits kann aber auch nicht der Universität als Institution generell unterstellt werden, den erforderlichen Bereich grundrechtlich garantierter Wissenschaftsfreiheit herzustellen. Dort, wo mit Hilfe von Drittmitteln aus der Industrie Forschungsvorhaben und -methoden vorgegeben werden, bestehen zur Industrewissenschaft selbst keine strukturellen Unterschiede.

Diese Beschreibung macht deutlich, daß das Bild von WissenschaftlerInnen als Privatgelehrte, die in „Einsamkeit und Freiheit“ nach der Wahrheit suchen, nicht (mehr) stimmt. WissenschaftlerInnen sind heute eingebunden in ein Gefüge mehr oder weniger starker, aber unterschiedlich strukturierter sozialer Abhängigkeit. Wenn im Ergebnis die Wissenschaftsfreiheit kein Grundrecht „Aller“ ist, sondern nur derjenigen, die im Bereich staatlich

organisierter Freiheit Forschung und Lehre betreiben, dann bedeutet dies nicht, daß Wissenschaft in anderen Bereichen verboten ist; sie ist nur anders und demnach auch durch andere Grundrechte geschützt.⁸ So ist die Industrewissenschaft vor allem an gewerblichen Strukturen orientiert, so daß ihr Grundrechtsschutz in Art. 12 (Berufsfreiheit) bzw. Art. 14 (Eigentumsschutz) anzusiedeln ist.

Freiheit als Privileg für ProfessorInnen?

Die Erkenntnis, daß die individuellen Rechte aus Art. 5 III nur in einem organisierten Zusammenhang wahrgenommen werden können, der freie Wissenschaft auch ermöglicht, sagt noch nichts darüber aus, wie dieser Freiraum konkret ausgestaltet ist. Das Bundesverfassungsgericht kommt hier trotz einer richtigen Analyse der realen Bedingungen⁹ zu einem falschen Ergebnis, indem es den ProfessorInnen aufgrund ihrer Funktion, ihrer Qualifikation, Betroffenheit und Verantwortlichkeit eine herausgehobene Position zuschreibt, die zu einer höheren Relevanz ihrer Freiheitsbetätigung und damit zu einem wertvolleren Grundrechtsgebrauch führt, als bei anderen Mitgliedern der Korporation Hochschule. Dies führt im Ergebnis dazu, daß das Modell der Gruppenuniversität zwar mit Art. 5 III vereinbar sei, der Gruppe der HochschullehrerInnen bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung, Lehre und Beratungen betreffen, ein letztlich ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleiben müsse.¹⁰ Der Grund hierfür liegt darin, daß das Bundesverfassungsgericht die Gewichte zwischen objektiver und individueller Komponente der Wissenschaftsfreiheit vertauscht, indem es annimmt, der prozeßhafte Vorgang freier wissenschaftlicher Betätigung habe seinen Anknüpfungspunkt in der Freiheitsgarantie der Einzelnen und müsse durch die objektive Wertentscheidung in Art. 5 III verstärkt werden.¹¹ Tatsächlich ist es jedoch umgekehrt: Zwar bedingen die objektive und die individuelle Dimension der Wissenschaftsfreiheit einander, denn diese Freiheit kann nur durch die Einzelnen ausgeübt werden. Diese Freiheit ist jedoch nicht trotz, sondern wegen der Bindung an den staatlich organisierten Freiraum möglich.

Die dogmatische Konstruktion von Art. 5 III, das illustriert auch die Auseinandersetzung mit der Privilegierung von ProfessorInnen, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Herrschaftsbalance im Wissenschaftsbereich. Nachdem die Universität demokratisiert wurde, war eine Abkehr von einem institutionellen Verständnis erforderlich, um mit Hilfe einer Subjektivierung der Demokratisierung entgegenzuwirken. Im Vordergrund konnte nun nicht mehr die Ordinarienuniversität stehen, sondern der/die Einzelne. Die weiteren Schritte zu einer Entdemo-

kratisierung waren jedoch nur mit erheblichen Widersprüchen möglich, denn das Grundgesetz zwingt den Gesetzgeber nicht dazu — auch nicht durch Art. 5 III GG —, durch die organisatorische Ausgestaltung der Universität ProfessorInnen einen wertvolleren Grundrechtsgebrauch einzuräumen, als etwa StudentInnen.¹²

Und Gesellschaft? — Freiheit durch Selbstkontrolle?

Nachdem sich weithin die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß der durch Wissenschaft und Technik erzielte Fortschritt ambivalent ist, wird auch die Frage nach der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit drängender gestellt. Auch die hier vertretene Auslegung des Art. 5 III ist mit dem Problem der Risiken durch Forschung konfrontiert, denn es macht insofern keinen Unterschied, ob genetisch manipulierte Organismen durch ein Universitätsinstitut oder durch die Firma Boehringer freigesetzt werden. Wichtig ist jedoch, daß der eine Lebensbereich Wissenschaft durch die auch grundrechtlich verankerte Freiheit privatwirtschaftlicher Betätigung, der andere durch die Freiheit in organisierter Selbstverwaltung geschützt ist. Damit ist jedoch kein dogmatisches Glasperlenspiel aufgelöst, sondern es ist die Voraussetzung dafür geschaffen, die Bewältigung selbstverschuldeter Risiken durch Wissenschaft und Technik nicht an einem falschen Verständnis grundrechtlich garantierter Freiheiten scheitern zu lassen. Wissenschaftsfreiheit ist als vorbehaltlos geschütztes Grundrecht nur zum Schutz anderer, gleichwertiger Verfassungsgüter einschränkbar. Diese hohe Schranke sollte nur im Bereich staatlich gestalteter Wissenschaft gelten, nicht im Bereich privater Forschung. Die Bedeutung des grundgesetzlichen Schutzmaßstabes haben die industriellen Forschungsinstitute gut erkannt. In der bisher spektakulärsten juristischen Auseinandersetzung um die Zulässigkeit gentechnischer Experimente in der Bundesrepublik

schießt, zurückgedrängt wird, nicht zu einem Vakuum führen: Mit der Selbstverwaltung muß Selbstkontrolle einhergehen. Daß dies nicht als Selbstverständlichkeit angesehen wird, belegt die Diskussion um Ethikkommissionen, die als massiver Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit angesehen werden.

Das Verlagern wichtiger, die Gesellschaft insgesamt betreffende Entscheidungen in einen Bereich bloßer Selbstkontrolle ist jedoch prekär. Sie schafft in einem ganz zentralen Bereich einen zwar nicht unbedingt demokratiefreien Raum, aber doch eine — allen Selbstverwaltungsbereichen eigene — andere Form demokratischer Legitimation. Der Grund hierfür liegt darin, daß es sinnvoll erschien, eine vom Staat — und damit auch von der Gesellschaft — entfernte Wissenschaft zu gewährleisten, die so in der Lage ist, Fortschritte zu erzielen, und das hieß in der späten Industriegesellschaft Wohlstand, möglichst für alle, zu sichern. Damit ist es nun vorbei. Die noch in den sechziger Jahren vehement und erfolgreich vertretenen Fortschrittsphilosophien sind ebenso brüchig geworden, wie der Glaube an eine heilsbringende Wissenschaft. Die Wissenschaft selbst, im obigen Sinne als „Denkfabrik“ für die Gesellschaft, bietet heute nicht mehr nur einen Fortschritt an, sondern Chancen und Risiken werden in der Regel mit der gleichen wissenschaftlichen Eindeutigkeit behauptet; das Behaupten und das Leugnen von Risiken erfolgt gleichzeitig. Damit würden sich auch entsprechende gesellschaftliche Handlungsmöglichkeiten eröffnen, denn die Wissenschaftsfreiheit steht weder einem Ausstieg aus der Atomenergie, noch einem Moratorium für die Freisetzung gentechnisch manipulierter Organismen im Weg.

Zentrale Prämisse für die demokratische Beherrschbarkeit der Risikogesellschaft ist allerdings die Beurteilung gesellschaftlicher Problemlösungskompetenz und Steuerungsfähigkeit. Wird die bisherige Phase des Übergangs von der Industrie- zur Risikogesellschaft im Hinblick darauf betrachtet, wie und von wem Entscheidungen getroffen werden über das Eingehen oder Nichteingehen von Risiken, so zeigt sich, daß diese Entwicklung zu einer demokratischen Halbierung gesellschaftlicher Entscheidungen geführt hat. Das heißt, nur ein Teil der gesellschaftsgestaltenden Entscheidungskompetenzen wird innerhalb des politischen Systems den parlamentarischen Entscheidungsverfahren zugeführt; der andere Teil wird den Regeln öffentlicher Kontrolle und Rechtfertigung entzogen und der Investitionsfreiheit der Unternehmen und der Forschungsfreiheit der Wissenschaft überantwortet.¹⁴ Wenn davon ausgegangen werden kann, daß sich politische Steuerung auch in Rechtsnormen niederschlägt, dann läßt sich die These von der demokratischen Halbierung gesellschaftlicher Entscheidungen sowohl anhand der Atomenergie als auch anhand der Gen-

technik als den beiden klassischen Gefahren der Moderne bekräftigen. Lange bevor der Streit über die Steuerungsfähigkeit von Generalklauseln im Umweltgefahrenrecht begonnen hat, wurde durch das Atomgesetz von 1959 der „Stand von Wissenschaft und Technik“ demokratischen Zugriffsmöglichkeiten weitgehend entzogen und stattdessen die Entscheidungen der Wirtschaft mit einem effektiven politischen Gehalt aufgeladen, für den die Akteure über keinerlei demokratische Legitimation verfügen. Dies muß nicht so sein, obwohl das Gentechnikgesetz von 1991 in gleicher Weise durch den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bereits vorhandene Entwicklungen lediglich rechtlich nachvollzogen hat. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, daß wissenschaftlich-technischer Fortschritt nicht mehr „passiert“, sondern als politischer Akt legitimationspflichtig wird.¹⁵

Auch die freie Wissenschaft gefährdet sich in dem Maß selbst, indem sie versucht, sich diesen Prozessen zu entziehen und meint, weder sich selbst, noch der Gesellschaft gegenüber verantwortlich zu sein.

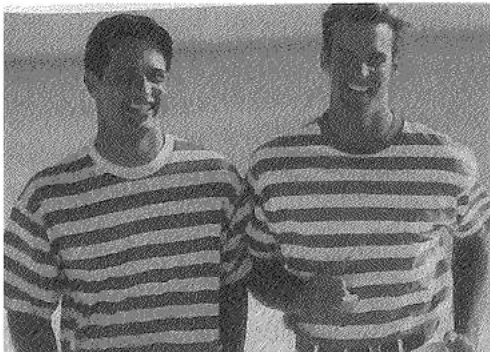
Ralf Kleindiek ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen

Anmerkungen

1. Schelsky, 277f
2. Beck, 254ff
3. Breuer, 157ff, 164
4. Beck, 260ff; 262
5. vgl. den Bundesbericht Forschung 1988, 43f; 62ff; 86
6. Eine konstruktive Darstellung findet sich bei Dickert, 259ff, 299ff; pointiert a. A. Schlink, 244ff.
7. so auch Preuß, 93
8. so auch Schlink, 250
9. BVerfGE 35, 79, 114f, 120f
10. BVerfGE 35, 79, 114ff, 121f
11. BVerfGE 35, 79, 115
12. so auch die abweichende Meinung von Simon und Rupp-v. Brünneck zum nieders. Hochschulurteil, BVerfGE 35, 148, 149
13. vgl. den Beschluß des HessVGh, *Juristenzeitung* (JZ) 1990, 88ff
14. Beck, 300ff
15. zu den Möglichkeiten im Einzelnen vgl. die Beiträge in: *Schaeffer* (Hrsg.)

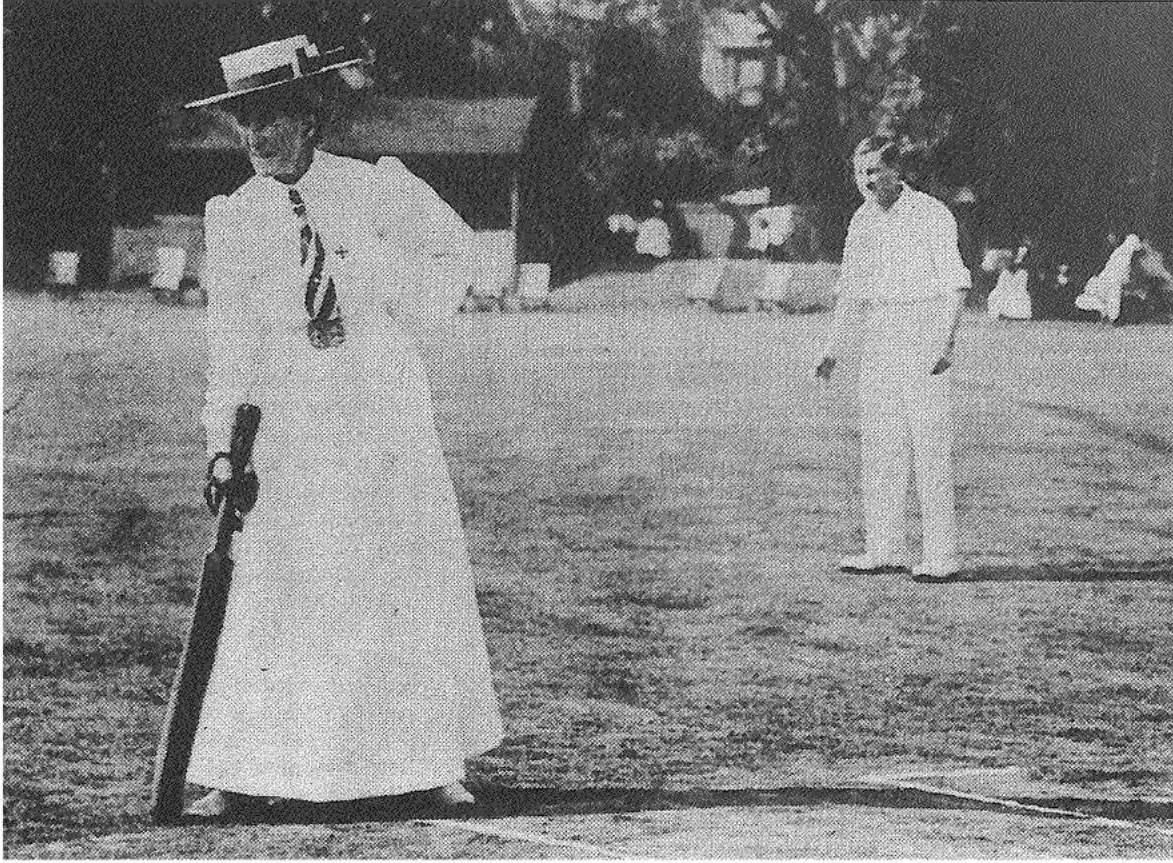
Literatur

- Beck, Ulrich, *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*, 1986
- Breuer, Stefan, *Die Gesellschaft des Verschwindens. Von der Selbstzerstörung der technischen Zivilisation*, 1992
- Dickert, Thomas, *Naturwissenschaften und Forschungsfreiheit*, 1991
- Preuß, Ulrich K., *Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*, 1979
- Schaeffer, Roland (Hrsg.), *Ist die technisch-wissenschaftliche Zukunft demokratisch beherrschbar?*, Schriftenreihe d. Heinrich-Böll-Stiftung, 1990
- Schelsky, Helmut, *Einsamkeit und Freiheit. Idee und Gestalt der deutschen Universität und ihre Reformen*, 1963
- Schlink, Bernhard, *Das Grundgesetz und die Wissenschaftsfreiheit*, in: *Der Staat* 10 (1971), 244



hat sich die Firma Hoechst vor allem auf ihre Forschungsfreiheit berufen und hieran hat sich auch das entscheidende Gericht gehalten.¹³ Damit geraten Konflikte auf ein falsches grundrechtliches Gleis.

Selbstverwaltete Wissenschaft darf jedoch dort, wo gesellschaftliche und staatliche Verantwortung für das, was ge-



Ordnungsfaktor oder Gegenmacht?

Frauenbeauftragte an den Hochschulen - Ein Erfahrungsbericht -

Kristina Brümmer

In den letzten Jahren wurde die Erlangung der vom Grundgesetz geforderten Gleichstellung von Frauen mit Männern vorzugsweise durch die Einrichtung von sogenannten Gleichstellungsstellen oder durch Einsetzung von Frauenbeauftragten auf kommunaler, Länder- und Bundesebene versucht.

Neben den erwarteten Widerständen von der Seite der Patriarchenfront („solche Späße wie Frauenbeauftragte können wir uns nicht leisten“), ist die Institutionalisierung des Emanzipationsanliegens aber auch in der Frauenbewegung nicht unumstritten. Denn neben den Frauen, die die notwendige Position der Frauenbewegung berechtigterweise in einer Fundamentalopposition sehen, wird den Gleichstellungsstellen und Frauenbeauftragten auch von anderer Seite eine „Alibifunktion“ vorgeworfen. Durch die konfliktabsorbierende Wirkung ihrer Tätigkeit werde zum einen die Schubkraft der Frauenbewegung gebremst, zum anderen fühle

sich der Staat durch ihre bloße Existenz legitimiert und von jeglichem weitergehenden Handlungszwang befreit.²

Die Frage aber, ob frauenpolitische Einrichtungen sich eher als „Gegenmacht“ oder aber als „Ordnungsfaktor“ entwickeln werden, ist derzeit noch nicht entschieden.

Die Durchsetzung von Frauenförderplänen an den Hochschulen

Gewisse Tendenzen sind jedoch erkennbar und sollen hier anhand der Beschreibung des „Frauenbeauftragtenmodells“ an den Hochschulen skizziert werden.

Im Streit um die Gleichberechtigung der Geschlechter nimmt die Hochschule eine repräsentative Rolle ein: In ihr spiegelt sich das Geschlechterverhältnis wider, wie es sich auch in den übrigen Bereichen des öffentlichen Lebens darstellt. Während in den „unteren Etagen“ der

Hochschule, d.h. bei den Studierenden, Verwaltungsangestellten und ArbeiterInnen die Frauen zu rund 41% (Studierende) bis 80% (ArbeiterInnen) vertreten sind, verschiebt sich dieses Verhältnis mit der Höhe der Positionen: Im Bereich der C4-Professuren beträgt der Frauenanteil gerade noch 3%!³

Um dieser strukturellen Diskriminierung beizukommen, wurde von engagierten Wissenschaftlerinnen Anfang der 80er Jahre die Erstellung von Frauenförderplänen und Einsetzung von Frauenbeauftragten auch an den Hochschulen durchgesetzt. Die Maßnahmen, die seitdem an den einzelnen Hochschulen zur Frauenförderung ergriffen werden, orientieren sich an den einzelnen Landeshochschulgesetzen und sind von unterschiedlicher Spannweite. Während einzelne Länder schlicht die Prämisse des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wiederholen, wonach die Universität auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin-

zuwirken hat (so z.B. in Rheinland-Pfalz), formulieren andere konkrete Maßnahmen, wie diese Förderung auszusehen hat (Bremen, Niedersachsen). Vierzehn Bundesländer haben zudem Regelungen zur Frauenbeauftragten aufgenommen, in denen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmt sind.

Zum Beispiel: Richtlinien zur Frauenförderung im Niedersächsischen Hochschulgesetz

Die Frauenbeauftragtenmodelle variieren in Einzelpunkten von Land zu Land, in ihrer praktischen Auswirkung sind sie sich jedoch größtenteils gleich. So kann das im Juli 1993 überarbeitete Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) als aktueller Maßstab dafür angesehen werden, was die Hochschulen derzeit für die Frauenförderung zu tun bereit sind.

In § 2 Abs. 3 NHG wird unter Bezugnahme auf das HRG die erwünschte Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern an der Hochschule postuliert. Angestrebt wird demnach eine Erhöhung des Anteils der Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, die Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile und die Förderung von Frauenforschung und Frauenstudien.

Zur Gewährleistung dieser Ziele soll gemäß § 99 NHG eine Hochschul-Frauenbeauftragte eingesetzt werden, deren Aufgabe u.a. die Mitwirkung bei Struktur- und Personalentscheidungen, bei der Entwicklung von Frauenförderplänen und die Beratung der Hochschulfrauen sein soll. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist sie berechtigt, an allen Sitzungen von Gremien und Kollegialorganen der Hochschule mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen. Bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren ist sie zudem zur Akteneinsicht und Stellungnahme berechtigt. Wird eine Entscheidung gegen ihre Stellungnahme getroffen, hat sie ein aufschiebendes Widerspruchsrecht. Auf der Fachbereichsebene kann die Hochschul-Frauenbeauftragte gemäß § 101 NHG von einzelnen Fachbereichsfrauenbeauftragten vertreten werden.

Von Anspruch zur Wirklichkeit

Die Praxis dieser Arbeit möchte ich anhand von eigenen Erlebnissen als Fachbereichsfrauenbeauftragte und von Erfahrungsberichten⁴ skizzieren.

An der Göttinger Georg-August-Universität gibt es seit ca. 1½ Jahren eine Hochschul-Frauenbeauftragte und seit kurzem auch an jedem Fachbereich eine Stellvertreterin. Während die Hochschul-Frauenbeauftragte von der Senatskommission für Frauenfragen — in der vorwiegend Männer vertreten sind! — gewählt wird, erfolgt die Wahl der Fachbereichsfrauenbeauftragten in einer Voll-

versammlung für alle Frauen des Fachbereichs.

Aus der Aufgabenflut einer Frauenbeauftragten möchte ich hier die sich herauskristallisierenden Schwerpunkte darstellen.

Dabei ist zunächst das große Feld der Personalpolitik zu nennen, dessen Bedeutung auf der Hand liegt. Als Überwachung wird die Teilnahme der Frauenbeauftragten an den Berufungskommissionen gesehen, um qualifizierten Frauen die gleichen Chancen zuzugestehen wie Männern. Ihre Möglichkeiten jedoch, die Einstellung einer Frau gegen den Widerstand der — meist männlichen — Mitglieder der Berufungskommission durchzuboxen, sind gleich null. Unter dem Deckmantel der „objektiven Bewertung“ werden zwar verschiedene KandidatInnen zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, ausgewählt wird aber nach dem Prinzip der Seilschaften. Solche Netzwerke gibt es hochschulübergreifend in jeder wissenschaftlichen Disziplin und sind als Zusammenschluß von Wissenschaftlern zum Zwecke der Karriereplanung zu verstehen. Im Austausch wird sich dadurch gefördert, daß man sich gegenseitig zitiert, einlädt, Gutachten erstellt — und sich eben für die Einstellung in einer bestimmten Hochschule stark macht.⁵ Frauen kommen in diesen Seilschaften jedoch kaum vor. Statt sich jedoch für das Bekämpfen solcher Seilschaften einzusetzen, haben sich Hochschulfrauen in den letzten zehn Jahren ein Beispiel an ihren männlichen Mitstreitern genommen und akademische Frauennetzwerke gebildet. Diese sind zu ihrem Verdruß jedoch kaum von Bedeutung. Es kommt eben so gut wie nie vor, daß Frauen in irgendwelchen Gremien oder Kommissionen die Mehrheit haben.

Da es sich von selbst versteht, daß es zu allerletzt im Interesse der in den internen Machtverteilungskämpfen stehenden Männer ist, ihre karrierefördernden Seilschaften zu durchbrechen, hat nun zwangsläufig die Teilnahme von Frauenbeauftragten an Berufungskommissionen Alibi charakter. Meist als einzige Frau in der Kommission sitzend, hat sie nicht einmal Stimmrecht, was schon an sich sehr diskriminierend ist. Das ihr zugestandene Widerspruchsrecht hat nur eine aufschiebende Wirkung. Wird es dennoch eingesetzt, kann es der Frau, zu deren Gunsten es eigentlich verwandt werden sollte, sogar noch schaden. Nun werden nämlich aller Erfahrung nach die anderen Mitglieder der Berufungskommission die Schwächen der betroffenen Frau hervorwühlen. Was ihr bei weiteren Bewerbungen negativ angelastet werden kann.

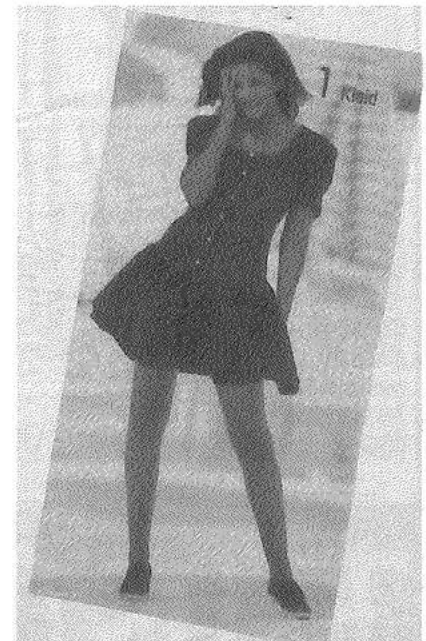
Auch aus eigener Erfahrung kann ich berichten, daß die Anwesenheit der Frauenbeauftragten bei den Berufungskommissionen nur geduldet, keineswegs jedoch deren Bedeutung anerkannt wird. So wurde z.B. „vergessen“, mir rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zuzusenden. Oder meine Arbeit wurde dadurch

ins Lächerliche gezogen, daß ich in Bezug auf eine Bewerberin, die sich ohne Promotion auf eine C3-Professur beworben hatte, gefragt wurde, ob ich denn trotzdem auf ihre Einladung bestehen wolle, „weil sie doch eine Frau ist“.

Ähnlich unbefriedigend gestaltet sich die Mitwirkung bei Stellenbesetzungsverfahren. Oft werde ich bei Einstellungen einfach übergangen und wenn ich die Bewerbungsunterlagen zugesandt bekomme, oft nur mit dem Hinweis: „Es hat sich nur ein Bewerber auf die Stelle beworben, er erfüllt die geforderten Voraussetzungen optimal.“ Eine Handhabe, dies zu überprüfen, habe ich natürlich nicht.

Die Mär von der „weiblichen Lebensrealität“ ...

Als wichtige Aufgabe im Bereich der Personalpolitik wird von vielen Frauenbeauftragten auch das Einsetzen für die Errichtung von Hochschulkindergärten und -horten gesehen. So wurde in Göttingen z.B. unter großem Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit einiger Frauenbeauftragten die Errichtung eines weiteren Hochschulkindergartens durchgesetzt. Der immense Bedarf an Kindergartenplätzen wurde durch eine Umfrage untermauert, die belegte, daß in Göttingen derzeit für 694 Kinder von Hochschulangehörigen keine Kinderbetreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Auch wenn mit dem Bau dieses Kindergartens somit sicher vielen Eltern geholfen wird, und dessen Durchsetzung also an sich positiv ist, zeigt der Einsatz von Frauenbeauftragten für Hochschulkindergärten doch deutlich,



daß noch immer Frauen die Aufgabe der Kindererziehung zugeordnet wird. Eine Entlastung von dieser Aufgabe wird somit als Frauenförderung verstanden. Daß Kinderbetreuung auch Männer betreffen und somit der ausreichende Bau von Kin-

Wo andere Däumchen drehen, schlagen wir zu!

Faust berichtet aus den Katakomben des Elfenbeinturms und erklimmt die eisigen Gipfel der theoretischen Debatten.

Faust schreibt über Quotierung, Burschenschaften und politische Gefangene, über die Vereinnahmung der Forschung durch die Industrie, linke Debatten und andere Ungeheuerlichkeiten.

Faust erscheint vierteljährlich im Gretchenverlag.

Faust sucht MitarbeiterInnen und finanzielle Unterstützung von Fachschaften und Asten.

Faust braucht AbonnentInnen. Fünf Ausgaben für 10.- DM, Sondertarife für Sammelabos.

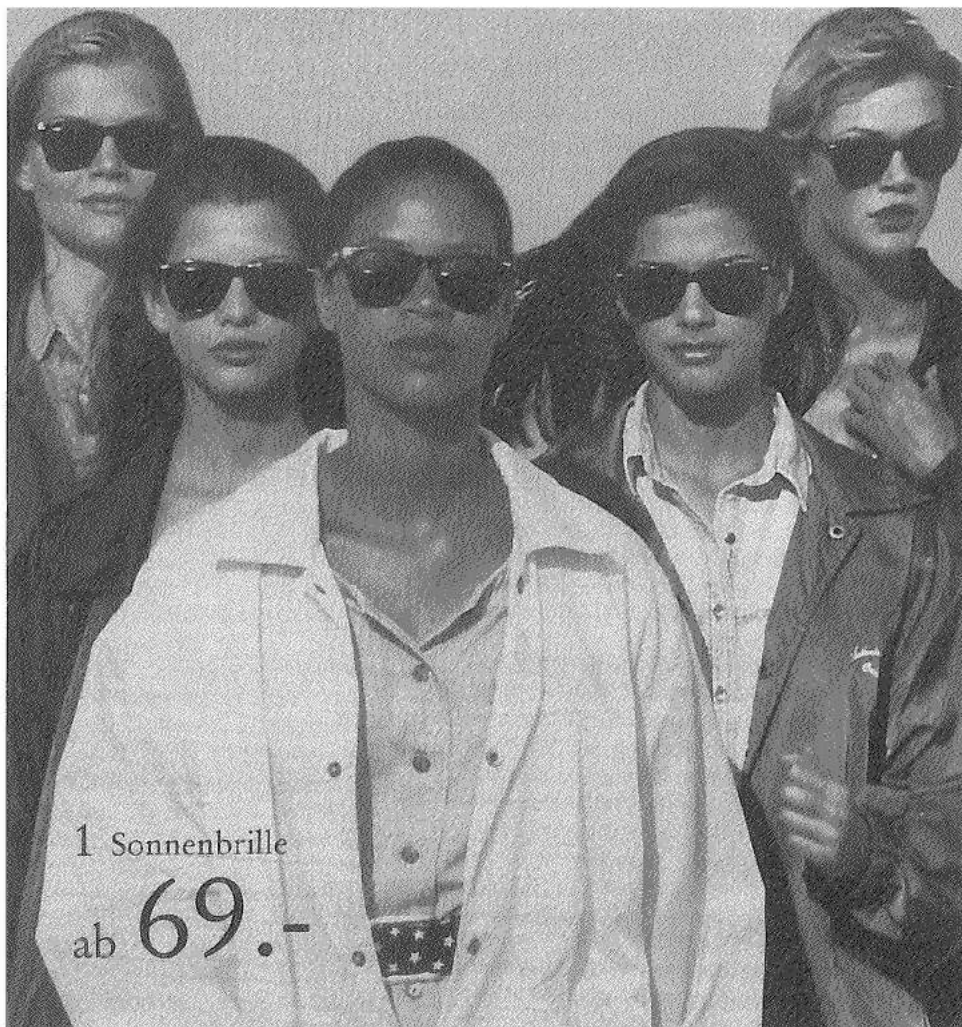
Kontakte und Probeexemplar:
FAUST
Marchstraße 6
10587 Berlin
030/4614330

FAUST
bundesweite hochschulzeitung

derhorten als Familienförderung in die Zuständigkeit der Hochschulleitung oder des Landes fallen müßte, wird dabei leider völlig übersehen. Indem die Frauenbeauftragten so den betreffenden Frauen ihre „weibliche Lebensrealität“ erträglicher machen, nicht aber sie aufheben, findet eine Ursachenbekämpfung nicht statt.

Als wichtiges, aber oft noch vernachläss-

terbildung Kurse zu folgenden Themen angeboten: „Frauenförderung am Arbeitsplatz“, „Frauen an der Universität“, „Frauen in Gremien“ und ein Computerkurs für Frauen. Gerade in diesem Bereich aber ist ein verstärkter Einsatz ein absolutes „Muß“, da nur qualifizierte Frauen in die durch Männerklüngel verkrusteten Etagen einbrechen können.



1 Sonnenbrille
ab 69.-

sigtes Aufgabenfeld im Bereich der Personalpolitik ist die Entwicklung von Frauenfördermaßnahmen für die Mitarbeiterinnen im Bereich der Medizin, Technik und Verwaltung (MMTV) zu nennen. Eine Analyse der weiblichen Beschäftigungsstruktur in diesem Bereich zeigt, daß es hier weniger um den quantitativen Aspekt der Frauenförderung geht (so ist beispielsweise der gesamte Pflegebereich eine große Frauendomäne), sondern daß vielmehr auf qualitativer Ebene Fördermaßnahmen entwickelt werden müssen. Dies hieße zum einen, auf eine angemessene und leistungsgerechte Bezahlung der MTV-MitarbeiterInnen hinzuwirken, aber auch durch speziell auf Frauen zugeschnittene Weiterbildungsangebote dafür zu sorgen, daß diese sich für höherbewertete Stellen qualifizieren können. Vom Göttinger Frauenbüro wurden in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat (GPR) und der Zentralstelle für Wei-

... und die tatsächliche Lebensrealität von Hochschulfrauen

Ein leidiges Thema, mit dem sich Frauenbeauftragte schließlich immer wieder konfrontiert sehen, ist die sexuelle Belästigung von Frauen an der Uni. Durch eine Vielzahl von Umfragen steht fest, daß über 75% aller Arbeitnehmerinnen in der Bundesrepublik von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffen waren.⁶ Repräsentative Daten über die spezielle Situation von Arbeitnehmerinnen an den Hochschulen liegen derzeit nicht vor. Es ist jedoch zu vermuten, daß sie sich im selben Rahmen bewegen. Schätzungen gehen davon aus, daß zudem mindestens 50% der Studentinnen während ihres Studiums sexuell belästigt, diskriminiert oder bedroht werden.⁷ Die Belästigungen reichen von massiven körperlichen Übergriffen bis zu den alltäglichen Äußerungen in Vorlesungen. Ein Tübinger Rechtsprofessor „er-

klärte“ den Studierenden anhand des aristotelischen Gerechtigkeitsbegriffes, warum Männer, die minirocktragende Frauen vergewaltigen, keine Schuld trifft. Eine solche Tat sei eindeutig durch das Verhalten der Frau provoziert.⁸

Die erschreckend hohe Zahl von Studentinnen, die sich geschlechtsspezifischer Diskriminierung ausgesetzt fühlen, wurde durch eine Fragebogenaktion bestätigt, die ich in Zusammenarbeit mit der Frauengruppe Jura im Wintersemester 93/94 am juristischen Fachbereich der Göttinger Universität durchgeführt habe. Dabei gaben immerhin 30% der befragten Studentinnen an, sich schon einmal durch abwertende geschlechtsspezifische Äußerungen, oder – bei Jura sehr typisch – durch frauenfeindliche Sachverhaltsgestaltungen gestört gefühlt zu haben.

Die Handlungsmöglichkeiten von Frauenbeauftragten sind jedoch auch in diesem Problemfeld sehr begrenzt. Dies liegt zum einen an den betroffenen Frauen selbst, die sich aus Angst vor Repressalien weigern, namentlich gegen den Belästiger auszusagen, zum anderen aber auch an den beschränkten rechtlichen Regelungen. Ein expliziter Tatbestand der sexuellen Diskriminierung ist im Strafgesetzbuch nicht gegeben. Sexuelle Handlungen sind zudem gemäß § 184c StGB nur dann strafrechtlich verfolgbar, wenn sie „im Hinblick auf das betreffende Rechtsgut von einiger Erheblichkeit“ sind. Wie in solchen Fällen die Auslegungskriterien sind, ist wohl jeder Frau bekannt. Das Aktionsfeld der Frauenbeauftragten beschränkt sich hier darauf, durch Veranstaltungen Frauen darüber zu informieren, wie sie sich gegen sexuelle Diskriminierung zur Wehr setzen können, betroffenen Frauen mit Rat und Unterstützung zur Seite zu stehen und bekannte Belästiger gezielt zur Rede zu stellen. Für sich spricht in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß den Göttinger Frauenbeauftragten von der Hochschulleitung die Finanzierung von Wen-Do Kursen (eine äußerst effektive Form der Selbstverteidigung für Frauen) nicht gewährt wurde. Auch von 33 beantragten Notrufsäulen wurden nur vier genehmigt.

Was tun?

Wie in den Ausführungen deutlich wird, sind die Erfolge von Hochschul-Frauenbeauftragten derzeit eher gering, womit der Vorwurf der Alibifunktion einige Berechtigung findet. Dies liegt vor allem an den unzureichenden rechtlichen Regelungen, aber auch an der zur Zeit gängigen Schwerpunktsetzung der Frauenbeauftragten selbst.

Für eine effektive Gleichstellungspolitik müßten meines Erachtens zumindest folgende Punkte rechtlich geregelt werden:

1. Um zu verhindern, daß durch die Senatskommission für Frauenfragen, die

wie immer von Professoren dominiert wird, eine ihnen „genehme“ Frauenbeauftragte gewählt wird, muß die Hochschul-Frauenbeauftragte durch alle weiblichen Hochschulmitglieder gewählt werden.

2. Um die Interessenvertretung aller Hochschulfrauen zu gewährleisten, sollte pro Fachbereich für jede Statusgruppe (Angestellte/Arbeiterinnen, Studentinnen, Wissenschaftlerinnen) eine Frauenbeauftragte gewählt werden.

3. Eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung muß gewährleistet sein.

4. Auf kurze Sicht muß das Teilnahme- und Rederecht der Frauenbeauftragten in allen Kommissionen und Gremien auf ein Abstimmungs- und Vetorecht erweitert werden.

5. Da die Frauenbeauftragte allein in den Gremien aber nichts durchsetzen kann, muß auf lange Sicht eine geschlechterparitätische Besetzung von Kommissionen und Gremien durch eine Quotenregelung erreicht werden.

6. Nur durch flexible Quotenregelungen für Stellenbesetzungen und Berufungen in Verbindung mit positiven Sanktionen (z.B. Zuweisung von mehr Geldern für Hochschulen, die eine bestimmten Frauenquote erreicht haben), kann der Frauenanteil an den Hochschulen erhöht werden.

7. Der Anspruch auf einen Kinderhortplatz fällt nicht in den Aufgabenbereich der Hochschule, geschweige denn der Frauenbeauftragten, sondern muß staatlich gewährt werden.

8. Durch in Tarifverträgen festgelegte angemessene Vergütungen für Angestellte und ArbeiterInnen und die Gewährleistung von Weiterbildungsmaßnahmen speziell für Frauen muß auf eine Verbesserung für Hochschulfrauen in niedrigeren Positionen hingewirkt werden.

9. Die Hochschule muß durch entsprechende Maßnahmen (ausreichende Beleuchtung, Notrufsäulen, Aufnahme von Wen-Do-Kursen in das reguläre Sportprogramm, Einfügen eines Paragraphen zur Ahndung von sexueller Diskriminierung in das Hochschulgesetz) die Sicherheit von Frauen an der Universität gewährleisten.

Aber auch die Frauenbeauftragten könnten durch eine veränderte Schwerpunktsetzung zu einer verstärkten Effektivität ihrer Arbeit beitragen. Qualität statt Quantität könnte hier das Motto lauten, das hieße, sich neben den oben genannten Forderungen z.B. verstärkt für die Aufnahme von Frauenforschung in den Hochschulstrukturplan einzusetzen. Statt sich – meist erfolglos – für die Erhöhung des prozentualen Frauenanteils abzustrapeln, scheint es mir sinnvoller, durch die Schaffung von innovativen feministischen Lehrinhalten die verkrusteten Strukturen der Hochschule aufzubrechen und so den engagierten Frauen ein breiteres Forum zu schaffen. Durch die dafür neu zu schaf-

fenden Professuren würde sich eine Erhöhung des Frauenanteils von selbst ergeben.

Nur Frauenbeauftragte, die sich nicht in die ihnen vorgegebenen Rahmenbedingungen einfügen, um dann zu überlegen: „Was kann ich denn jetzt damit machen?“, sondern die überlegen: „Was will ich eigentlich erreichen?“, um dann unter Ausnutzung aller ihnen zur Verfügung stehenden Mittel soviel wie möglich davon durchzusetzen, können aus dem Ordnungsfaktor doch noch eine Gegenmacht schaffen.

Kristina Brümmer studiert Jura in Göttingen und ist Fachbereichsfrauenbeauftragte.

Anmerkungen

- 1 Reinhard Grobecker, Bürgermeister von Gieboldshausen, FR vom 7.2.1994
- 2 vgl. Slupik, 22
- 3 Knapp, Frauenförderpläne, 96
- 4 Bock-Rosenthal, Frauenförderung, 93
- 5 Stahr, Seilschaften, 165
- 6 Färber, Handbuch ..., 151
- 7 ebda.
- 8 ebda.

Literatur:

- Bock-Rosenthal, Erika (Hrsg.), Frauenförderung in der Praxis. Frauenbeauftragte berichten, Frankfurt a.M. 1990
 Färber, Christine u.a., Handbuch für aktive Frauenarbeit an Hochschulen, Marburg 1993



- Knapp, Ulla, Frauenförderpläne als gleichstellungspolitische Strategie, in: Gebhardt-Benischke, Margot u.a. (Hrsg.), Frauenpolitik im Wissenschaftsbetrieb, Alsbach 1991
 Slupik, Vera, Institutionalisierung als Medium von Politik und Recht: Frauenbeauftragte und Gleichstellungsstellen, Siegen 1989
 Stahr, Ingeborg, Seilschaften – auf der Suche nach Seil und Haken in der Karriereplanung von Wissenschaftlerinnen, in: Gebhardt-Benischke, Margit u.a. (Hrsg.), Frauenpolitik im Wissenschaftsbetrieb, Alsbach 1991